



12 BEISPIELE AUS DER PRAXIS FÜR IHRE ABGRENZUNG VON ECHTEM UND UNECHTEM SCHADENSERSATZ

Sachverhalt aus der Praxis	Echter Schadensersatz	Unechter Schadensersatz
Ein Kunde K bestellt Ware bei A und trägt lt. Kaufvertrag das Risiko/Gefahren des Warenuntergangs bei Versendung. Bei dem Transport geht die Ware verloren. Eine von K abgeschlossene Transportversicherung zahlt an A den ursprünglichen Kaufpreis.		X Kaufpreiserstattung der Versicherung stellt Gegenleistung für die Lieferung von A dar.
A versendet vom Kunden K bestellte Ware (Gefahr beim Versand liegt laut Vertrag nun bei A). Beim Transport wird die Ware beschädigt und unbrauchbar. Eine Versicherung von A erstattet A den Warenwert. K zahlt nichts, da er die Ware nicht erhalten hat.	X Die Zahlung der Versicherung erfolgt nicht für den Erhalt der Ware; der Kunde hat gar keine Lieferung erhalten (kein Leistungsaustausch).	
A muss eine Vertragsstrafe für die Nichterfüllung einer Vereinbarung an K zahlen.	X	
Kunde K muss eine Entschädigung (in Form von Mahnkosten) an A zahlen, da er innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nicht der Erfüllung des Kaufvertrages/ Zahlung nachgekommen ist.	X	
Kunde K muss an A Prozesszinsen bezahlen.	X	
A (Mieter) erhält vom Vermieter V eine Zahlung als Entschädigung für eine vorzeitige Räumung der bisher genutzten Büroräume.		X Vorzeitige Aufgabe des Mietverhältnisses gegen Entgelt stellt einen Leistungsaustausch dar.
A muss aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei K in Gewährleistung für minderwertige Ware treten. Zur Beseitigung von Mängeln an der Ware erstattet A dem K Material- und Lohnkosten.	X Gilt nur, wenn sich die Gewährleistung an den Vertragshändler und nicht an den Hersteller richtet.	
Kunde K muss an A Fälligkeits- oder Verzugszinsen wegen ausstehender Zahlung leisten.	X	
A hat einen Pkw für sein Unternehmen geleast. Für die Leasingraten kann A die Vorsteuer geltend machen. Da er den Pkw vorzeitig an den Leasinggeber zurückgibt, muss er für die vorzeitige Beendigung nun – vertraglich vereinbarte – Zahlungen leisten.	X Die Zahlungen sind beim Leasinggeber nicht steuerbarer, echter Schadensersatz. A hat aus diesen Leasingzahlungen keinen Vorsteuerabzug.	
Kunde K hat von A eine Maschine gekauft, doch es stellen sich Mängel bei der Nutzung heraus. Im Auftrag von A lässt K die Maschine reparieren.		X Beseitigt die geschädigte Partei einen Schaden, den eigentlich der Liefernde beseitigen müsste, ist die Zahlung des Liefernden Leistungsaustausch.



Bei einem Pkw-Unfall durch Verschulden von K wird der Firmenwagen von A beschädigt. Den Schaden von 2.500 € am Pkw zahlt die Versicherung von K.	X Da K als Verursacher gesetzlich zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist, stellt die Zahlung echten Schadensersatz dar.	
A wird von einem anderen Unternehmen aufgrund wettbewerbsverzerrender Gründe abgemahnt. Die Zahlung aufgrund der Abmahnung zahlt A.		X